

AXA AEDIFICANDI

Société d'Investissement à Capital Variable in Form einer Aktiengesellschaft
Tour Majunga – La Défense 9
6, place de la Pyramide
F-92800 Puteaux
702 029 737 RCS Nanterre

S A T Z U N G

(nach der Jahreshauptversammlung vom 4. April 2016 aktualisiert, mit Wirksamkeit ab dem 1. Mai 2016)

SATZUNG

TITEL 1

RECHTSFORM GEGENSTAND FIRMA SITZ DAUER DER SICAV

Artikel 1 Rechtsform

Die Inhaber der hiernach ausgegebenen und der später auszugebenden Aktien formen eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV), die insbesondere den Vorschriften des französischen Handelsgesetzbuches (*Code de Commerce*) über Aktiengesellschaften (Buch II – Titel II – Kapitel V), des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*) (Buch II – Titel I – Kapitel IV – Abschnitt I – Unterabschnitt I), ihren Durchführungsbestimmungen, den nachfolgenden Texten und der vorliegenden Satzung untersteht.

Artikel 2 Gegenstand

Gegenstand dieser SICAV ist die Errichtung und Verwaltung eines Portfolios von Finanzinstrumenten und Einlagen.

Die Investmentbestimmungen werden im Verkaufsprospekt beschrieben.

Artikel 3 Firma

Die Firma der SICAV ist: „AXA AEDIFICANDI“, gefolgt von dem Vermerk „Société d'Investissement à Capital Variable“, mit oder ohne Kürzel „SICAV“.

Artikel 4 Sitz

Das Unternehmen hat seinen Sitz in Tour Majunga - La Défense 9 – 6, place de la Pyramide – F-92800 Puteaux.

Artikel 5 Dauer

Die Dauer der SICAV beträgt 99 Jahre ab ihrer Eintragung im Handelsregister (*Registre du Commerce et des Sociétés*), außer in den in der vorliegenden Satzung vorgesehenen Fällen vorzeitiger Auflösung oder Verlängerung.

TITEL 2

GRUNDKAPITAL - KAPITALVERÄNDERUNGEN - AKTIENEIGENSCHAFTEN

Artikel 6 Grundkapital

Das Grundkapital der SICAV beträgt 4.484.918,83 € und ist eingeteilt in 240.000 voll eingezahlte Aktien der gleichen Klasse.

Es wurde durch Bareinzahlung gebildet.

Die Eigenschaften der verschiedenen Aktienklassen und ihre Zeichnungsbedingungen werden im Verkaufsprospekt der SICAV beschrieben.

Die verschiedenen Aktienklassen können:

- unterschiedliche Regelungen über die Verteilung der Erträge (Ausschüttung oder Thesaurierung) aufweisen;
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedlichen Verwaltungsgebühren unterliegen;
- unterschiedlichen Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren unterliegen;
- unterschiedliche Nennwerte aufweisen;
- über eine teilweise oder vollständige systematische Absicherung der Risiken verfügen, die im Verkaufsprospekt festgelegt wird. Diese Absicherung wird durch Finanzinstrumente gewährleistet, welche die Auswirkung der Absicherungstransaktionen auf sonstige Anteilkategorien des OGAW weitestgehend minimieren
- und einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sind.

Die außerordentliche Hauptversammlung kann eine Aktienzusammenlegung oder eine Aktienteilung gegen Ausgabe neuer Aktien, die den Aktionären im Austausch für ihre alten Aktien zugeteilt werden, beschließen.

Die Aktien können auf Beschluss des Verwaltungsrats in Zehntel-, Hundertstel-, Tausendstel- oder Zehntausendstel-Aktien geteilt werden, die Teilaktien heißen.

Die Vorschriften der Satzung, die die Ausgabe und den Rückkauf von Aktien regeln, gelten auch für Teilaktien, deren Wert sich stets proportional zum Wert der Aktie, die sie repräsentieren, verhalten wird. Alle anderen Vorschriften der Satzung, die Aktien betreffen, gelten ohne weitere Hinweise für die Teilaktien, es sei denn, das Gegenteil ist bestimmt.

Artikel 7 Kapitalveränderungen

Das Eigenkapital der Gesellschaft kann sich verändern, sei es durch Ausgabe neuer Aktien seitens der Gesellschaft oder durch Verringerungen, wenn die Gesellschaft von Aktionären, die dies beantragen, Aktien zurückkauft.

Artikel 8 Ausgabe und Rückkauf der Aktien

Die SICAV gibt die Aktien jederzeit auf Anfrage der Aktionäre und der Anteilsinhaber auf Grundlage ihres Nettoinventarwerts, gegebenenfalls erhöht durch den Ausgabeaufschlag, aus.

Rückkäufe und Zeichnungen werden entsprechend den Bedingungen und Modalitäten ausgeführt, die in den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten festgelegt werden.

Jede Zeichnung neuer Aktien muss zur Meidung der Nichtigkeit voll eingezahlt werden und die ausgegebenen Aktien tragen die gleiche Dividendenberechtigung wie die Aktien, die zum Zeitpunkt der Ausgabe existierten.

Gemäß Artikel L 214-7-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*) kann sowohl der Rückkauf von Aktien durch die SICAV als auch die Ausgabe neuer Aktien vom Verwaltungsrat vorläufig verschoben werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erforderlich machen und das Interesse der Aktionäre dies verlangt.

Zudem kann die Autorité des Marchés Financiers (französische Finanzmarktaufsicht, AMF) aus den gleichen Gründen in Anwendung der Bestimmungen von Artikel L. 621-13-2 des Währungs- und Finanzgesetzbuches die vorübergehende Aussetzung des Rückkaufs und der Emission von neuen Aktien der SICAV fordern.

Wenn das Nettovermögen der SICAV unterhalb des von den Vorschriften festgelegten Betrages liegt, kann ein Aktienrückkauf nicht durchgeführt werden.

Der Verwaltungsrat der SICAV darf des Weiteren, wie im Prospekt definiert, den direkten oder indirekten Besitz von Aktien durch einen US-Investor einschränken oder verhindern.

Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat der SICAV, falls er die Ansicht vertritt, dass der Aktienbesitz eines US-Investors gesetzeswidrig ist oder den Interessen der SICAV widerspricht, Folgendes unternehmen:

- (i) die Ausgabe von Aktien verweigern, sofern es den Anschein hat, dass diese Ausgabe den Zweck hat oder haben könnte, direkt oder indirekt von oder zugunsten eines US-Investors gehalten zu werden;
- (ii) die Einforderung sämtlicher Informationen und einer eidesstattlichen Erklärung über eine Person oder eine Gesellschaft, die im Aktienregister namentlich erwähnt ist, um einzuschätzen, ob es sich bei dem tatsächlichen Aktienbegünstigten um einen US-Investor handelt oder nicht; und
- (iii) in einer angemessenen Frist einen Zwangsrückkauf sämtlicher Aktien eines Anteilseigners vornehmen, wenn es den Anschein hat, dass dieser (a) ein US-Investor ist und (b) dass er allein oder gemeinsam mit anderen Anteilseignern der tatsächliche Aktienbegünstigte ist. Der Zwangsrückkauf erfolgt auf der Grundlage des letzten bekannten Nettoinventarwerts, abzüglich der eventuell anfallenden Kosten, Gebühren und Provisionen, die zulasten des genannten Anteilseigners gehen.

Diese Befugnis erstreckt sich auch auf jede Person, (i) die direkt oder indirekt die Gesetze und Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verletzen scheint oder (ii) die nach Auffassung des Verwaltungsrates der SICAV Schaden zufügen könnte, die sie andernfalls weder erlitten noch erdulden hätte müssen.

Artikel 9 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert der Aktien wird unter Beachtung der im Verkaufsprospekt präzisierten Bewertungsregeln berechnet.

Darüber hinaus wird der aktuelle Nettoinventarwert im Falle der Handelszulassung oder der Börsennotierung durch das Marktunternehmen festgelegt.

Sacheinlagen dürfen nur in Form von solchen Wertpapieren, Werten oder Verträgen, die zugelassen sind, als Vermögen von OGAW zu dienen, erbracht werden; sie werden nach den Bewertungsregeln bewertet, die auf den Nettoinventarwert angewendet werden.

Artikel 10 - Form der Aktien

Aktien können:

- bis zum 3. April 2015 nach den im Verkaufsprospekt festgelegten Modalitäten in der Form von Inhaber- oder Namensaktien existieren;
- ab dem 3. April 2015 nach den im Verkaufsprospekt festgelegten Modalitäten in der Form von Inhaberaktien oder verwalteten Namensaktien existieren.

Gemäß Artikel L 211-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*) müssen die Wertpapiere auf Konten gebucht werden, die je nachdem vom Emittenten oder einem ermächtigten Vermittler gehalten werden.

Die Rechte der Inhaber werden verbrieft durch eine Kontoeintragung auf ihren Namen:

- beim Vermittler ihrer Wahl, wenn es Inhaberpapiere sind;
- bis zum 3. April 2015 beim Emittenten und auf Wunsch beim Vermittler ihrer Wahl, wenn es Namensaktien sind;
- ab dem 3. April 2015 beim Emittenten und beim Vermittler ihrer Wahl, wenn es verwaltete Namensaktien sind.

Die SICAV kann auf eigene Kosten jederzeit bei EUROCLEAR Frankreich den Namen, die Nationalität und die Adresse der Aktionäre der SICAV sowie die Anzahl der von jedem einzelnen gehaltenen Wertpapiere erfragen.

Artikel 11 - Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt

Die Aktien können entsprechend den geltenden Vorschriften zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen werden.

In diesem Fall muss die SICAV zuvor einen Mechanismus eingerichtet haben, der es ermöglicht, sich zu vergewissern, dass der Kurs ihrer Aktie nicht merklich von ihrem Buchwert abweicht.

Artikel 12 - An Aktien geknüpfte Rechte und Pflichten

Jede Aktie verleiht einen Anspruch auf einen Anteil am Gesellschaftskapital und an der Gewinnbeteiligung, der sich proportional verhält zu dem Teil des Kapitals, den sie verkörpert.

Die Rechte und Pflichten, die an eine Aktie geknüpft sind, folgen dem Wertpapier, gleich, in wessen Hände es fällt.

Wann immer es erforderlich ist, mehrere Aktien zu besitzen, um irgendein Recht auszuüben und insbesondere im Falle des Austausches oder der Zusammenlegung können die Eigentümer von einzelnen Aktien oder von weniger Aktien als erforderlich sind, diese Rechte nur unter der Bedingung ausüben, dass sie sich zur Durchsetzung ihrer persönlichen Interessen vereinigen und eventuell die erforderlichen Aktien kaufen oder verkaufen.

Artikel 13 - Unteilbarkeit der Aktien

Alle Mitinhaber einer Aktie oder die Berechtigten/Rechtsnachfolger sind verpflichtet, sich bei der SICAV von ein und derselben Person vertreten zu lassen, die sie übereinstimmend benannt haben, oder, in Ermangelung dessen, vom Präsidenten des Handelsgerichts am Ort des Geschäftssitzes.

Die Eigentümer von Teilaktien können sich vereinigen. Sie müssen sich in diesem Fall entsprechend der im vorigen Absatz genannten Bedingungen von ein und derselben Person vertreten lassen, die für jede Gruppe die an das Eigentum an einer ganzen Aktie geknüpften Rechte geltend machen wird.

Das mit der Aktie verbundene Stimmrecht gehört gemäß Artikel L 225-110 des französischen Handelsgesetzbuches (*Code de Commerce*) bei ordentlichen Hauptversammlungen dem Nießbraucher und bei außerordentlichen Hauptversammlungen dem bloßen Eigentümer.

TITEL 3

VERWALTUNG UND GESCHÄFTSLEITUNG DER SICAV

Artikel 14 - Verwaltung

Die SICAV wird von einem Verwaltungsrat von mindestens drei und höchstens achtzehn Mitgliedern verwaltet, die von der Hauptversammlung benannt werden.

Während des Bestehens der Gesellschaft werden die Verwaltungsratsmitglieder von der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre benannt oder in ihren Funktionen bestätigt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Letztere müssen ab ihrer Benennung einen ständigen Vertreter bestimmen, der denselben Bedingungen und Verpflichtungen und der gleichen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterliegt, als wenn er im eigenen Namen Mitglied des Verwaltungsrates wäre, ohne Ausschluss der Verantwortlichkeit der juristischen Person, die er vertritt.

Dieses Amt als ständiger Vertreter ist ihm für die Zeit verliehen, während der die juristische Person das Amt ausüben muss. Wenn die juristische Person ihrem Vertreter die Aufgabe entzieht, so hat sie diesen Widerruf wie auch die Identität des neuen ständigen Vertreters der SICAV unverzüglich per Einschreiben mitzuteilen. Gleiches gilt für den Fall des Todes, des Rücktritts oder einer langfristigen Verhinderung des ständigen Vertreters.

Artikel 15 - Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder – Neubesetzung des Rates

Unter Vorbehalt der Vorschriften des letzten Absatzes dieses Artikels dauert die Amtszeit der ersten und der folgenden Verwaltungsratsmitglieder höchstens drei Jahre, wobei jedes Jahr als die Zeit zwischen zwei aufeinander folgenden Jahreshauptversammlungen zu verstehen ist.

Wenn ein oder mehrere Verwaltungsratsmandate aufgrund Todes oder Rücktritts zwischen zwei Hauptversammlungen frei werden, kann der Verwaltungsrat, sofern die Anzahl der noch im Amt befindlichen Verwaltungsratsmitglieder nicht das in der Satzung genannte Minimum unterschreitet, vorläufige Ernennungen aussprechen.

Das vom Rat als Ersatz eines anderen vorläufig ernannte Verwaltungsratsmitglied bleibt nur für die restliche Amtszeit seines Vorgängers im Amt. Seine Ernennung unterliegt der Ratifizierung bei der nächsten Hauptversammlung.

Die Verwaltungsratsmitglieder können wiedergewählt werden. Sie können jederzeit von der ordentlichen Hauptversammlung abberufen werden.

Das Amt jedes Mitglieds des Verwaltungsrates endet beim Auseinandergehen der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre, welche über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres entschieden haben und die in dem Jahr abgehalten wurde, in dem ihre Amtszeit abläuft, wobei zu beachten ist, dass, wenn die Hauptversammlung nicht im Laufe dieses Jahres abgehalten wird, die Amtszeit des betroffenen Mitglieds am 31. Dezember des selben Jahres endet, doch all dies unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann für eine Zeit von weniger als drei Jahren ernannt werden, wenn dies erforderlich sein sollte, damit die Neubesetzung des Rates so regelmäßig wie möglich und komplett innerhalb jeder Dreijahresperiode erfolgen kann. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder erhöht oder verringert wird und die Regelmäßigkeit der Neubesetzung davon betroffen wird.

Wenn die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die gesetzliche Untergrenze fällt, so müssen das oder die übrigen Mitglieder sofort die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre einberufen, um die vorgeschriebene Personalstärke des Rates wiederherzustellen.

Der Verwaltungsrat kann stückweise neu besetzt werden, wobei jeweils so viele Mitglieder bestimmt werden müssen, dass die Neubesetzung innerhalb von drei Jahren abgeschlossen ist.

Der Verwaltungsrat muss sich mindestens zu zwei Dritteln aus Verwaltungsratsmitgliedern unter 70 Jahren zusammensetzen: Wenn beim Auseinandergehen der Jahreshauptversammlung die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, die dieses Alter überschreiten, die Grenze von ein Drittel oder mehr des Rates erreicht oder überschreitet, so beenden der oder die ältesten Verwaltungsratsmitglieder, die überzählig sind, ihre Amtszeit zu diesem Zeitpunkt. In keinem Falle darf ein Verwaltungsratsmitglied über das Alter von 75 Jahren im Amt bleiben.

Artikel 16 - Büro des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern für eine von ihm zu bestimmende Zeit, die die Amtszeit als Verwaltungsratsmitglied nicht überschreiten darf, einen Präsidenten, der eine natürliche Person sein muss.

Der Präsident repräsentiert den Verwaltungsrat. Er organisiert und leitet dessen Arbeit und erstattet der Hauptversammlung darüber Bericht. Er überwacht das Funktionieren der Organe der SICAV und versichert sich insbesondere, dass die Verwaltungsratsmitglieder in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Wenn er es für nützlich hält, kann er auch einen Vizepräsidenten und nach Wunsch zusätzlich einen Sekretär benennen, den er nicht aus seiner Mitte auswählen muss.

Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung oder beim Tod des Präsidenten kann der Verwaltungsrat einem Verwaltungsratsmitglied die Befugnisse des Präsidenten übertragen. Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung wird diese Delegation für eine begrenzte Dauer ausgesprochen, sie ist erneuerbar. Im Todesfall gilt die Delegation bis zur Wahl des neuen Präsidenten.

Artikel 17 - Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tritt nach Aufruf durch den Präsidenten entweder beim Sitz der SICAV oder an einem anderen Ort, der in der Einberufungsbekanntmachung genannt ist, so oft zusammen, wie es das Interesse der Gesellschaft erforderlich macht.

Weiterhin kann eine Gruppe von Verwaltungsratsmitgliedern jederzeit unter der Voraussetzung, dass sie mindestens ein Drittel der amtierenden Mitglieder darstellt, den Präsidenten auffordern, den Verwaltungsrat zu einer bestimmten Tagesordnung einzuberufen.

Auch der Generaldirektor kann den Präsidenten auffordern, den Verwaltungsrat zu einer bestimmten Tagesordnung einzuberufen.

Der Präsident ist an diese Aufforderungen gebunden.

Im Falle der Verhinderung, auch zeitlich begrenzt, des Präsidenten durch Unvermögen, eine Unvereinbarkeit, eine Verwirkung oder im Falle der Niederlegung seiner Funktionen können der Generaldirektor oder eine Gruppe von Verwaltungsratsmitgliedern, die mindestens ein Drittel der amtierenden Mitglieder darstellen, den Verwaltungsrat einberufen.

Eine Geschäftsordnung kann in Übereinstimmung mit den rechtlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen die Bedingungen für die Organisation von Verwaltungsratssitzungen festlegen, die auch per Videokonferenz oder Telekommunikation abgehalten werden können, mit Ausnahme der Beschlüsse, die das Handelsgesetzbuch ausdrücklich hiervon ausschließt.

Die Einberufungen können in jeder Form erfolgen, auch mündlich.

Ein Verwaltungsratsmitglied (oder der ständige Vertreter einer als Verwaltungsratsmitglied fungierenden juristischen Person) kann einem anderen Verwaltungsratsmitglied die Vollmacht erteilen, es in einer Sitzung des Verwaltungsrats unter den Bedingungen zu vertreten, die in Artikel R.225-19 des Handelsgesetzbuchs (*Code de Commerce*) festgelegt sind.

Für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst.

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung ausschlaggebend.

Im Falle einer Videokonferenz oder wenn Telekommunikationsmittel eingesetzt werden, kann die Geschäftsordnung in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften vorsehen, dass die Verwaltungsratsmitglieder, die an der Sitzung mittels Videokonferenz oder Telekommunikation, wenn diese ihre Identität und effektive Teilnahme sicherstellen, teilnehmen, für die Zwecke der Mindestbeteiligungs- und Mehrheitserfordernisse als anwesend zu betrachten sind.

Artikel 18 - Protokolle

Die Protokolle werden gesetzmäßig aufgesetzt und die Kopien oder Auszüge der Beschlüsse werden gesetzmäßig ausgefertigt und beglaubigt.

Artikel 19 - Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat gibt die Leitlinien für die Geschäftstätigkeit der SICAV vor und überwacht ihre Durchführung. Begrenzt durch den Gesellschaftszweck und vorbehaltlich der Befugnisse, die ausdrücklich der Aktionärsversammlung per Gesetz übertragen sind, befasst er sich mit jeder Frage, die den guten Betriebsgang der SICAV betrifft, und regelt mittels seiner Beschlüsse die Angelegenheiten, die sie betreffen.

Der Verwaltungsrat nimmt die Kontrollen und Nachprüfungen vor, die er für zweckdienlich hält.

Der Vorsitzende oder der Generaldirektor der SICAV ist verpflichtet, jedem Verwaltungsratsmitglied die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Dokumente und Informationen zu übermitteln.

Der Rat kann einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten, ob sie Aktionäre sind oder nicht, besondere Aufträge hinsichtlich eines oder mehrerer bestimmter Gegenstände erteilen.

Artikel 20 - Generaldirektion

Die Generaldirektion der SICAV wird entweder vom Präsidenten des Verwaltungsrats oder einer anderen natürlichen Person, die vom Verwaltungsrat ernannt wird und den Titel Generaldirektor trägt, eigenverantwortlich geleitet.

Die Wahl zwischen den beiden Arten der Leitung der Generaldirektion wird unter den von der vorliegenden Satzung festgelegten Bedingungen vom Verwaltungsrat für eine Zeitspanne getroffen, die mit Ende der Amtszeit des amtierenden Präsidenten des Verwaltungsrates endet.

Aktionäre und Dritte werden von dieser Auswahl gemäß den von den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Bedingungen informiert.

Je nach der vom Verwaltungsrat gemäß den oben stehend genannten Vorschriften getroffenen Wahl wird die Generaldirektion entweder vom Präsidenten oder einem Generaldirektor wahrgenommen.

Wenn der Verwaltungsrat beschließt, die Funktionen des Präsidenten und des Generaldirektors zu trennen, so ernennt er einen Generaldirektor und bestimmt seine Amtsdauer.

Wenn die Generaldirektion der SICAV vom Präsidenten des Verwaltungsrates übernommen wird, sind die folgenden Vorschriften über den Generaldirektor auf ihn anwendbar.

Vorbehaltlich der Befugnisse, die das Gesetz ausdrücklich der Aktionärsversammlung überträgt, sowie der Befugnisse, die es in besonderer Weise dem Verwaltungsrat zuweist und begrenzt durch den Gesellschaftszweck wird der Generaldirektor mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, damit er unter allen Umständen im Namen der SICAV handeln kann. Er vertritt die SICAV im Verhältnis zu Dritten.

Der Generaldirektor kann jede teilweise Übertragung seiner Befugnisse auf jede Person seiner Wahl gewähren.

Der Generaldirektor kann jederzeit vom Verwaltungsrat abberufen werden.

Auf Vorschlag des Generaldirektors kann der Verwaltungsrat bis zu fünf natürliche Personen benennen, die die Aufgabe haben, dem Generaldirektor zu assistieren und den Titel eines Stellvertretenden Generaldirektors tragen.

Die Stellvertretenden Generaldirektoren können auf Vorschlag des Generaldirektors jederzeit vom Rat abberufen werden.

Übereinstimmend mit dem Generaldirektor legt der Verwaltungsrat den Umfang und die Dauer der Befugnisse fest, die den Stellvertretenden Generaldirektoren übertragen werden. Diese Befugnisse können das Recht zur teilweisen Übertragung von Befugnissen beinhalten.

Im Falle des Ausscheidens aus dem Amt oder der Verhinderung des Generaldirektors behalten die Stellvertretenden Generaldirektoren ihr Amt und ihre Befugnisse bis zur Ernennung eines neuen Generaldirektors bei, es sei denn, es ergeht eine gegenteilige Entscheidung des Rates.

Die Stellvertretenden Generaldirektoren verfügen gegenüber Dritten über die gleichen Befugnisse wie der Generaldirektor.

Die Amtszeit des Generaldirektors endet mit Auseinandergehen der ordentlichen Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres, in dessen Laufe er 70 Jahre alt werden wird, beschlossen hat. Dieselbe Altersgrenze gilt für Stellvertretende Generaldirektoren.

Artikel 21 - Zuschüsse und Entlohnung des Rats

Die Versammlung bestimmt die Gesamtsumme der Sitzungsgelder, die dem Verwaltungsrat jährlich zugewiesen werden. Diese Zuweisung bleibt bis zu einer gegenteiligen Entscheidung der Versammlung gültig.

Der Verwaltungsrat teilt die Summe zwischen seinen Mitgliedern so auf, wie er dies für richtig hält.

Die Entlohnung des Verwaltungsratspräsidenten und des Generaldirektors und der Stellvertretenden Generaldirektoren wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Sie kann als Fixum oder gleichzeitig als Fixum und leistungsbezogene Vergütung ausgestaltet sein.

Artikel 22 - Depotbank

Die Depotbank wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Die Depotbank erledigt die ihr obliegenden Aufgaben in Anwendung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie ihre vertraglich mit der SICAV vereinbarten Aufgaben.

Die Depotbank vergewissert sich, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft oder der SICAV ordnungsgemäß erfolgen. Sie ergreift gegebenenfalls alle erhaltenden Maßnahmen, die sie als nützlich erachtet. Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die Autorité des Marchés Financiers (französische Finanzmarktaufsicht, AMF).

Artikel 23 - Der Verkaufsprospekt

Die Verwaltungsgesellschaft hat alle Befugnisse für sämtliche Änderungen, die erforderlich sind, um eine ordentliche wirtschaftliche Führung der SICAV sicherzustellen, und das im Rahmen der für die SICAV einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

TITEL 4

ABSCHLUSSPRÜFER

Artikel 24 - Ernennung Befugnisse Entlohnung

Der Verwaltungsrat bestimmt nach Zustimmung der Autorité des Marchés Financiers (französische Finanzmarktaufsicht, AMF) für sechs Geschäftsjahre den Abschlussprüfer aus der Gruppe von Personen, die ermächtigt sind, diese Funktion in Handelsgesellschaften auszuüben.

Er kann in seiner Funktion bestätigt werden.

Er muss die Autorité des Marchés Financiers (französische Finanzmarktaufsicht, AMF) unverzüglich auf folgende die SICAV betreffenden Umstände oder Entscheidungen hinweisen, die er bei der Erfüllung seiner Aufgabe in Erfahrung gebracht hat:

Verstöße gegen die für die SICAV geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften, die bedeutende Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben können;
Beeinträchtigungen der Voraussetzungen für die Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebs;
Vorbehalte gegenüber einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung oder dessen Ablehnung.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Festlegung der Tausch- und Wechselparitäten bei Umwandlungs-, Fusions- oder Spaltungsgeschäften werden unter der Kontrolle des Abschlussprüfers durchgeführt.

Der Rechnungsprüfer analysiert jede Sacheinlage und erstellt eigenverantwortlich einen Bericht über ihre Bewertung und Vergütung.

Er kontrolliert die Vermögensaufstellung und die anderen Elemente vor Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden im gegenseitigen Einverständnis zwischen selbigem und dem Verwaltungsrat der SICAV unter Berücksichtigung eines Arbeitsprogramms, das die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen präzisiert, bestimmt.

Bei Liquidation des Fonds bewertet er die Höhe des Vermögens und erstellt einen Bericht über die Bedingungen der Liquidation.

Der Abschlussprüfer bestätigt die Umstände, die als Grundlage für die Verteilung der Abzahlungen dienen.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er dies als nützlich beurteilt, die Bestellung eines stellvertretenden Abschlussprüfers anordnen, der den Abschlussprüfer im Falle der Ablehnung, der Verhinderung, des Rücktritts oder Todes ersetzen soll. Das Amt des stellvertretenden Abschlussprüfers, der den Amtsinhaber ersetzen soll, endet mit Ablauf der Amtszeit des letzteren, außer, wenn die Verhinderung nur vorübergehender Art ist.

Artikel 24 A - Spezifische Kontrolle

Die Zeichnung von Aktien der SICAV kann aus der Teilnahme am Allgemeinen Rentensparplan (Plan d'Épargne Retraite Populaire) folgen. Daher wird sich die SICAV den vor Ort durchgeführten Kontrollen und Belegprüfungen des Aufsichtskomitees des Rentensparplans unterstellen müssen.

Die Leitung und der Abschlussprüfer der SICAV werden in diesem Rahmen gehalten sein, auf alle Auskunftersuchen dieses Komitees zu antworten.

TITEL 5

HAUPTVERSAMMLUNGEN

Artikel 25 - Hauptversammlungen

Die Hauptversammlungen werden unter den gesetzlich vorgeschriebenen Umständen einberufen und abgehalten.

Die Jahreshauptversammlung, die den Jahresabschluss der SICAV genehmigen muss, wird zwingend in den letzten vier Monaten des Geschäftsjahres abgehalten.

Die Versammlungen finden entweder am Geschäftssitz oder einem anderen in der Einberufung beschriebenen Ort statt.

Jeder Aktionär kann persönlich oder über einen Vertreter am in der Einberufung mitgeteilten Ort an den Versammlungen teilnehmen, wenn er seine Identität und das Eigentum an seinen Wertpapieren entweder in Form eines Namenseintrags des Inhabers oder des Depotzertifikats nachweist. Die Frist, innerhalb der diese Formalitäten erfüllt sein müssen, endet zwei Tage vor dem Datum der Hauptversammlung.

Ein Aktionär kann sich gemäß den Bestimmungen des Artikels L.225-106 des französischen Handelsgesetzbuches (*Code de Commerce*) vertreten lassen.

Ein Aktionär kann unter den von den geltenden Vorschriften bestimmten Umständen auch per Briefwahl abstimmen.

Den Vorsitz auf den Versammlungen führt der Präsident des Verwaltungsrates. Sollte dieser abwesend sein, so wählt die Hauptversammlung selber ihren Vorsitzenden.

Die Versammlungen können auch per Videokonferenz oder mit jedem anderen Telekommunikationsmittel, das die Identifizierung der Aktionäre zulässt und gesetzlich gestattet ist, abgehalten werden.

Für die Berechnung des Quorums und der Mehrheit gelten die Aktionäre, die an der Versammlung per Videokonferenz oder mit den im vorstehenden Absatz genannten Telekommunikationsmitteln teilnehmen, als anwesend.

Die Protokolle der Versammlung werden gesetzmäßig aufgesetzt und die Kopien werden gesetzmäßig ausgefertigt und beglaubigt.

TITEL 6

JAHRESABSCHLUSS

Artikel 26 - Geschäftsjahr der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am Tag nach dem letzten Pariser Börsentag im Monat Dezember und endet am letzten Pariser Börsentag des gleichen Monats im Folgejahr.

Artikel 27 - Verwendung des Ergebnisses und der ausschüttungsfähigen Beträge

Der Verwaltungsrat weist das Nettoergebnis des Geschäftsjahres aus, das nach den gesetzlichen Vorschriften der Summe der Zinsen, Rückstände, Prämien und Lose, Dividenden, Sitzungsgelder und der anderen Erträge aus Wertpapieren, die das Portfolio der SICAV darstellen, zuzüglich des Ertrags der momentan verfügbaren Summen und abzüglich der Summe der Verwaltungskosten sowie der Anleihekosten entspricht, und gibt die im Laufe des Geschäftsjahres erzielten Nettogewinne an.

Die ausschüttungsfähigen Beträge (nachfolgend „ausschüttungsfähige Beträge“ genannt) setzen sich gemäß den rechtlichen Bestimmungen folgendermaßen zusammen:

- Das Nettoergebnis, erhöht um den Vortrag auf neue Rechnung und zuzüglich bzw. abzüglich der abgegrenzten Erträge.
- Die im Laufe des Geschäftsjahres erzielten Nettogewinne nach Kosten abzüglich der realisierten Nettoverluste nach Kosten, erhöht um den entsprechenden Nettogewinn der vorhergehenden Geschäftsjahre, der weder ausgeschüttet noch thesauriert wurde, und zuzüglich bzw. abzüglich der abgegrenzten Erträge der Gewinne.

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden zwischen den thesaurierenden Anteilen und den ausschüttenden Anteilen im Verhältnis zu ihrem Anteil am gesamten Nettovermögen aufgeteilt.

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden gemäß den folgenden Beschränkungen ausgeschüttet:

- Das Nettoergebnis wird vollständig ausgeschüttet, gerundet.
- Die erreichten Nettogewinne können entsprechend dem Vorschlag des Verwaltungsrates teilweise oder vollständig ausgeschüttet werden.

Die nicht ausgeschütteten ausschüttungsfähigen Beträge werden als Vortrag registriert.

Es können im Lauf des Geschäftsjahres zugunsten der Inhaber der ausschüttenden Anteile auf Beschluss des Verwaltungsrates und im Ausmaß der am Tag der Beschlussfassung erzielten ausschüttungsfähigen Beträge Anzahlungen im Verhältnis zu ihrem Anteil am gesamten Nettovermögen ausgeschüttet werden.

TITEL 7

VERLÄNGERUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 28 - Verlängerung oder vorzeitige Auflösung

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und aus jedem beliebigem Grunde einer außerordentlichen Versammlung die Verlängerung oder vorzeitige Auflösung oder die Liquidation der SICAV vorschlagen.

Die Ausgabe neuer Aktien und der Rückkauf von Aktien von Aktionären, die dies beantragen, durch die SICAV enden am Tage der Veröffentlichung der Einberufung zur Hauptversammlung, auf der die vorzeitige Auflösung und die Liquidation der SICAV vorgeschlagen werden, oder mit Ablauf der Dauer der SICAV.

Artikel 29 - Liquidation

Mit Ablauf der von der Satzung bestimmten Dauer oder im Fall eines Beschlusses, der eine vorzeitige Auflösung vorsieht, regelt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Art der Liquidation und benennt einen oder mehrere Liquidatoren. Der Liquidator vertritt die SICAV. Er ist ermächtigt, die Gläubiger zu befriedigen und den verfügbaren Saldo aufzuteilen. Seine Ernennung bringt die Befugnisse der Verwalter, jedoch nicht die des Abschlussprüfers, zum Erlöschen.

Der Liquidator kann Kraft eines Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung die Güter, Ansprüche und Verbindlichkeiten der aufgelösten SICAV ganz oder teilweise als Einlage bei einer anderen SICAV einbringen oder diese Güter, Ansprüche und Verbindlichkeiten einer SICAV oder sonstigen Person abtreten.

Der Nettoertrag der Liquidation nach Abwicklung der Passiva wird zwischen den Aktionären in Barmitteln oder Wertpapieren aufgeteilt.

Die regulär konstituierte Hauptversammlung behält während der Liquidation dieselben Befugnisse wie während des Bestehens der SICAV; sie hat insbesondere die Befugnis, die Liquidationsabrechnung zu genehmigen und dem Liquidator Entlastung zu erteilen.

TITEL 8

RECHTSSTREIT

Artikel 30 Zuständigkeit Wahl des Geschäftssitzes

Alle Rechtsstreitigkeiten, die während des Bestehens der SICAV oder ihrer Liquidation auftreten können, sei es zwischen den Aktionären und der SICAV, sei es zwischen den Aktionären wegen Gesellschaftsangelegenheiten, werden nach dem Gesetz entschieden und der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte unterworfen.